

Der Aufbau vertikaler Kooperationsketten in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit Hilfe moderner Produktionsanlagen, die darauf gerichtet sind, ständig höhere Produktionsergebnisse zu erzielen, setzt zunächst eine enge Verbindung der Agrarwissenschaft mit der landwirtschaftlichen Produktion⁸ voraus. Der notwendige wissenschaftliche Vorlauf muß mit den Bedürfnissen der Kooperationsketten in der Landwirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden. Es gilt, wissenschaftliche Erkenntnisse rasch in die landwirtschaftliche Praxis zu überführen. Auf diese Erkenntnisse gestützt, können Maßnahmen für die Strukturierung der Landwirtschaft und für die Entwicklung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionszweige getroffen werden. Gleichzeitig muß aber gewährleistet sein, daß Bauwesen, Maschinen- und Anlagenbau unverzüglich die für die landwirtschaftliche Entwicklung erforderlichen industriellen Vorleistungen erbringen können. Das ist ein Hauptproblem.⁹ Auch dafür muß ein Forschungsvorlauf angestrebt werden. Es liegt also nahe, beginnend mit der Forschung und endend mit der Inbetriebnahme der Produktionsanlagen eine ständige Abstimmung der den Zweigen vorgeordneten Organe herbeizuführen.

Die Notwendigkeit, in diesem Sinne sachliche Koordinierungen vorzunehmen, ist allgemein erkannt. § 6 der 7. DVO zum Vertragsgesetz hat die entsprechenden Rechtspflichten formuliert. Es wird davon auszugehen sein, daß die Koordinierungsfunktion mit der Höherentwicklung der sozialistischen Landwirtschaft weiter erheblich an Bedeutung gewinnt.¹⁰ In Theorie und Praxis werden jedoch hinsichtlich der Anwendung wirtschaftsrechtlicher Instrumente — also bezüglich der Methode — unterschiedliche Schlüsse gezogen. Beispielsweise wird die Auffassung vertreten, daß diese Aufgaben vorrangig mit Hilfe von Wirtschaftsverträgen in der Kooperationskette der Betriebe selbst zu lösen seien. So fordern Cesarz und Quellmalz den Aufbau eines umfassenden Vertragssystems in der gesamten Reproduktionskette.¹¹ Ein anderer Vorschlag sieht vor, daß die den Zweigen vorgeordneten Organe Koordinierungsvereinbarungen abschließen sollten.¹² In diesem Falle hätten die Partner des Investitionsgeschehens ebenfalls Wirtschaftsverträge abzuschließen. Das würde bedeuten: Erstens, die Investbaukapazitäten beteiligen sich am Vertragssystem der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur Herstellung bestimmter Nahrungsgüter und können Glied eines Kooperationsverbandes werden, oder zweitens, die wirtschaftsleitenden Organe beider Zweige koordinieren ihre Pläne und regeln die gemeinsame praktische Zusammenarbeit mit dem Ziel, Objekt- oder auch programmweise den Verkauf und die Errichtung landwirtschaftlicher Produktionsanlagen vorzubereiten. Das würde letztlich durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen — speziell von Investitionsleistungsverträgen — zwischen den Betrieben zu bewerkstelligen sein, die in-

8 vgl. M. Kohl, „Probleme der Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen agrarwissenschaftlichen Instituten und Kooperationsketten der Nahrungsmittel Wirtschaft“, *Wirtschaftswissenschaft*, 1967, S. 734 ff.

9 Vgl. W. Cesarz / J. Quellmalz, „Wirtschaftsverträge und unsere sozialistische Landwirtschaft“, *Einheit*, 1967, S. 1000.

10 Vgl. K.-H. Brandt / G. Egler / K. Heuer, „Demokratie — Wesenszug unserer gesellschaftlichen Entwicklung auf dem Lande“, *Einheit*, 1967, S. 725.

11 Vgl. a. a. O., S. 1005; ferner H. Gold / J. Quellmalz, a. a. O.

12 vgl. E. Drews / G. Kipping, „Die Verbesserung des ländlichen Bauwesens mit Hilfe des Wirtschaftsvertrages“, *Vertragssystem*, 1964, Nr. 2, S. 49; M. Kohl, a. a. O.; W. Meiser, „Vertragsrechtliche Probleme bei der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit“, *Vertragssystem*, 1967, S. 168.; H. Krüger, „Kooperationsbeziehungen des Generalauftragnehmers im Landwirtschaftsbau“, *Bauzeitung*, 1967, S. 259; P. Scharnhorst, „Die Errichtung landwirtschaftlicher Produktionsanlagen durch Generalauftragnehmer“, *Vertragssystem*, 1966, S. 563.